

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und
Forstwirtschaft**
– Drucksachen 8/3239, 8/3673 –

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 EStG)

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gewinn aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit er den Betrag von 4000 Deutsche Mark übersteigt und nicht nach § 13 a Abs. 4 bis 7 und 9 ermittelt worden ist. Sind am Gewinn mehrere Personen beteiligt, so ist der Betrag nach Satz 1 auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn Ehegatten einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam bewirtschaften. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb verpachtet, so wird der Betrag nach Satz 1 nur beim Pächter berücksichtigt. Der Betrag nach Satz 1 darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 4000 DM betragen. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt, wird der Betrag nach Satz 1 jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Satzes 1 sind.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 a EStG)

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 9 zu ermitteln, wenn der Steuerpflichtige nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen“.

- b) § 13 a Abs. 4 Satz 1 und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„(4) Als Grundbetrag ist der sechste Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Nummern 1 bis 4 zu ermitteln:

1. Zum Ausgangswert gehören die folgenden im maßgebenden Einheitswert des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Werte:
 - a) der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 Bewertungsgesetz, jedoch ohne Sonderkulturen,
 - b) die Hektarwerte des Geringstlandes und
 - c) die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 Bewertungsgesetz sowie die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbauandes, wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Nummer 4 ergebenden Werts insgesamt 4000 DM nicht übersteigen.“
- c) In § 13 a Abs. 4 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauand zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 und Nummer 3 ermittelten Werte den Werten der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Fall der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Fall der Verpachtung von ihnen abzuziehen.“
- d) § 13 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) bei einem Ausgangswert nach Absatz 4
 - aa) bis 12 500 Deutsche Mark
je 6 000 Deutsche Mark,
 - bb) über 12 500 Deutsche Mark bis 20 000 Deutsche Mark
je 8 000 Deutsche Mark,

cc) über 20 000 Deutsche Mark bis 30 000 Deutsche Mark
je 10 000 Deutsche Mark,

dd) über 30 000 Deutsche Mark bis 40 000 Deutsche Mark
je 12 000 Deutsche Mark,

ee) über 40 000 Deutsche Mark
je 15 000 Deutsche Mark."

bb) In Nummer 5 wird die Zahl „0,07“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

e) § 13 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Durchschnittssatzgewinn nach Absätzen 4 und 7 sind auch Gewinne einzubeziehen aus

1. den in Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteilen und sonstigen Wirtschaftsgütern, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich der sich nach Absatz 4 Nummer 2 ergebenden Werte 4000 Deutsche Mark übersteigen,
2. forstwirtschaftlicher Nutzung,
3. Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswertes nach Absatz 4 nicht berücksichtigt worden sind,
4. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind § 4 Abs. 3 sowie § 55 entsprechend anzuwenden.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Ausgangswert nach Absatz 4 0 Deutsche Mark beträgt."

f) In § 13 a wird hinter Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Durchschnittssatzgewinn nach den Absätzen 4 bis 7 wird um einen Abschlag von 25 vom Hundert ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum und in dem dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr überwiegend als Arbeitnehmer mindestens 35 Stunden wöchentlich gegen Entgelt oder zu seiner Berufsausbildung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs beschäftigt war."

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a EStG)

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und vor dem 1. Januar 1979“ gestrichen."

b) Die folgenden Buchstaben c bis e werden angefügt:

„c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und vor dem 1. Januar 1977“ gestrichen."

d) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, die er im Wege der vorweggenommenen Erbschaft oder zur Abfindung weichender Erben übereignet, so ist auf Antrag für den Entnahmegewinn der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 1 anzuwenden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 werden die Worte „in dieser und in der vor dem 1. Januar 1974 geltenden Fassung“ gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (bisher § 34 d EStG)

Artikel 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach § 24 b wird der folgende § 24 c eingefügt:

„§ 24 c

Freibetrag für Land- und Forstwirte

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 2000 Deutsche Mark übersteigen. Der Betrag von 2000 Deutsche Mark erhöht sich auf 4000 Deutsche Mark, wenn Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb verpachtet, wird der Freibetrag nur dem Pächter gewährt.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Überschrift vor § 35 EStG)

In Artikel 1 wird die Nummer 5 gestrichen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 52 EStG)

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a erhält Absatz 19 folgende Fassung:

„(19) § 13 Abs. 3 gilt für den Veranlagungszeitraum 1979 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1977 (BGBl. I S. 2365).“

b) Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) In Absatz 20 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.“

7. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 141 AO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

Bonn, den 27. Februar 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion